

Statuten des Vereins „Archiv“

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „**Archiv**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz im **Glarus, Kanton Glarus**.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die **Förderung der Kultur in der Region Glarus**, insbesondere im Bereich **non-profit Kultur** sowie weiterer zeitgenössischer Kunstformen.
2. Er kann Veranstaltungen, Projekte, Workshops und Kooperationen mit Kulturschaffenden, Institutionen, Schulen und Gemeinden durchführen.
3. Der Verein verfolgt **keine kommerziellen Zwecke** und ist **politisch sowie konfessionell neutral**.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet werden.
5. Der Verein kann ein Vereinslokal mieten und führen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags.
3. Sie haben die Interessen des Vereins zu fördern und die Statuten einzuhalten.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt ist jederzeit schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschliessen; der Beschluss ist zu begründen. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. **Die Mitgliederversammlung (MV)**
2. **Der Vorstand**
3. **Die Revisionsstelle**

4. Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche MV

1. Die ordentliche MV findet jährlich statt.
2. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden:
 - durch den Vorstand,
 - oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 8 Einberufung

1. Die Einladung erfolgt schriftlich und elektronisch mindestens **14 Tage** im Voraus unter Angabe der Traktanden.
2. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Befugnisse der MV

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
2. Wahl / Abwahl des Vorstands und der Revisionsstelle
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen
5. Genehmigung des Budgets
6. Entscheide über Rekurse gegen Ausschlüsse
7. Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

1. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

5. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens drei Personen**.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Finanzen usw.).

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Umsetzung der Beschlüsse der MV
3. Führung der Vereinsbuchhaltung
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Organisation von Vereinsaktivitäten, Projekten und Kulturfördermassnahmen
6. Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 13 Wahl des Vorstands

1. Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre.
2. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.
3. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

6. Finanzen

Art. 15 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen
3. Subventionen und Sponsoring (non-profit, zweckgebunden)
4. Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen oder Projekten

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Revisionsstelle

Art. 17 Revision

1. Die MV kann eine Revisionsstelle wählen.
2. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der MV Bericht.
3. Eine interne Revisionsstelle ist zulässig.

8. Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung

1. Die Auflösung kann von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann vom vollständigen Vorstand in Einstimmigkeit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung fällt das verbleibende Inventar an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zielen im Kanton Glarus. Eine Ausschüttung an Vorstand und Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.